

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 31. Juli

1978

Datum	Inhalt	Seite
25. 7. 1978	<b>Gesetz zur Eingliederung der Philosophisch-theologischen Hochschule in Passau in die Universität Passau</b> .....	498
25. 7. 1978	<b>Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes</b> .....	498
18. 7. 1978	Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden .....	499
21. 7. 1978	Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen .....	504
21. 7. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung .....	504
21. 7. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht .....	504
21. 7. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens .....	505
21. 7. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte .....	505
21. 7. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht .....	505
25. 7. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Investitionszulagengesetzes .....	506
20. 6. 1978	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen (LwhZAPO/Fl) .....	506
27. 6. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Bayerischen Disziplinarordnung und dem Bayerischen Beamtengesetz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen .....	510
28. 6. 1978	Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten .....	510
28. 6. 1978	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft .....	511
5. 7. 1978	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (ÜVBBiGStMI) ..	512
5. 7. 1978	Verordnung zur Aufhebung der Vierten, Fünften, Sechsten und Siebten Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen .....	513
5. 7. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften .....	513
5. 7. 1978	Verordnung zum Vollzug der Ersten Wasserverbandverordnung .....	513
10. 7. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee .....	514
18. 7. 1978	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern .....	514
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI Teil I .....	518
—	Berechtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 9. Juni 1978 .....	519

**Gesetz  
zur Eingliederung der Philosophisch-  
theologischen Hochschule in Passau  
in die Universität Passau**

**Vom 25. Juli 1978**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Art. 1**

Die Philosophisch-theologische Hochschule in Passau wird in die Universität Passau eingegliedert. Sie verliert dadurch ihre Eigenschaft als Hochschule.

**Art. 2**

(1) Die bisher an der Philosophisch-theologischen Hochschule in Passau tätigen Bediensteten werden durch die Eingliederung Bedienstete an der Universität Passau. Ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung wird nicht verändert.

(2) Die entpflichteten Professoren und Honorarprofessoren der Philosophisch-theologischen Hochschule in Passau erhalten durch die Eingliederung die gleiche Rechtsstellung an der Universität Passau.

**Art. 3**

(1) Das **Hochschullehrergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 wird die Nummer 6 aufgehoben; die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 mit 8.
2. In Art. 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und bei der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau der Leitung der Hochschule“ gestrichen.
3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau“ gestrichen.

(2) Das **Bayerische Hochschulgesetz** vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Ersten Abschnitt 3. Kapitel Nr. 3 Buchst. a die Worte „Art. 40 Philosophisch-theologische Hochschule Passau“ gestrichen.
2. In Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Philosophisch-theologische Hochschule in Passau“ gestrichen.
3. Art. 40 wird aufgehoben.
4. Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 75 Abs. 3 werden die Worte „an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau sowie“ gestrichen.
6. Art. 103 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. In Art. 104 Abs. 1 werden die Worte „die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen staatlichen Philosophisch-theologischen Hochschulen vom 9. August 1927 (BayBSVK S. 146),“ gestrichen.

**Art. 4**

Bis zum Erlaß entsprechender Satzungen der Universität Passau bleiben gültig:

1. die Prüfungsordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau vom 8. Juli 1975 (KMBI II S. 625),

2. die Prüfungsordnung für die Theologische Diplomprüfung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau vom 25. November 1976 (KMBI II 1977 S. 4),

3. die Satzung der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeit bis zur theologischen Diplom-Vorprüfung vom 4. Februar 1977 (KMBI II S. 55),

4. die Prüfungsordnung für die lateinische und/oder griechische Sprachprüfung an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau vom 1. Juni 1978,

5. die Prüfungsordnung für die hebräische Sprachprüfung an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau vom 1. Juni 1978.

**Art. 5**

Die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen staatlichen Philosophisch-theologischen Hochschulen vom 9. August 1927 (BayBSVK I S. 146), geändert durch Verordnung vom 29. September 1976 (GVBl S. 426), werden aufgehoben.

**Art. 6**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 25. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. G o p p e l

**Gesetz  
zur Änderung des Volksschulgesetzes**

**Vom 25. Juli 1978**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Das Volksschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Anpassungszeitraum

Die bestehenden Volksschulen sind unverzüglich, spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1981/82, den Vorschriften der Art. 11 und 12 anzupassen.“

2. In Art. 63 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. Art. 67 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anpassung an die Art. 11 und 12 muß spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1981/82 erfolgt sein.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 25. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. G o p p e l

## Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden

Vom 18. Juli 1978

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Bayerische Staatsregierung, bezüglich der §§ 4 bis 6 mit Zustimmung des Bayerischen Landtags, folgende Verordnung:

### I. Abschnitt

#### Alpenpark Berchtesgaden

##### § 1

##### Bezeichnung

Im südlichen Teil des Landkreises Berchtesgadener Land wird ein Nationalpark errichtet (II. Abschnitt). Der Nationalpark und sein Vorfeld tragen die Bezeichnung „Alpenpark Berchtesgaden“. Der Nationalpark umfaßt das in § 5 näher bezeichnete Gebiet. Das Vorfeld wird im Landschaftsrahmenplan gemäß § 2 abgegrenzt.

##### § 2

##### Landschaftsrahmenplan

(1) Für den Alpenpark Berchtesgaden wird gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b BayNatSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976 (GVBl. S. 123) — LEP — Anlage zu § 1, Teil B I 4.3.2 ein Landschaftsrahmenplan als fachlicher Plan im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgearbeitet und aufgestellt.

(2) Der Landschaftsrahmenplan legt die überörtlichen Ziele für die Entwicklung der Landschaft, die Grenzen des Vorfeldes sowie die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Dabei ist es insbesondere erforderlich,

1. das Gebiet in seiner besonderen Schönheit und Eigenart zu erhalten und zu schützen,
2. der Allgemeinheit den Zugang zu landschaftlichen Schönheiten zu gewährleisten,
3. eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern,
4. geeignete Gebiete für die Erholung zu erhalten sowie unter Beachtung der Belastbarkeit der Landschaft zu schaffen und auszugestalten.

(3) Die Belange der ansässigen Bevölkerung bezüglich der Sicherung ausgewogener Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere des Fremdenverkehrs, der Verbesserung der natürlichen Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft und der Verkehrswege zu den im Alpenpark gelegenen Gemeinden sind zu beachten.

##### § 3

##### Förderung

Zur Bewahrung des Nationalparkgebietes vor übermäßigem Erholungsverkehr werden in seinem Vorfeld die dafür notwendigen Einrichtungen vom Staat nach Maßgabe des Haushalts gefördert.

### II. Abschnitt

#### Nationalpark Berchtesgaden

##### § 4

##### Errichtung des Nationalparks

(1) Das südliche und südwestliche montane bis alpine Gebiet im Landkreis Berchtesgadener Land mit dem Königssee, den Gebirgsstöcken Watzmann und

Hochkalter sowie dem bayerischen Teil des Hohen Göll, des Hagengebirges, des Steinernen Meeres und der südöstlichen Reiteralpe (Reiteralm) wird in dem in § 5 näher bezeichneten Umfang zum Nationalpark erklärt.

(2) Dieses Gebiet erhält die Bezeichnung „Nationalpark Berchtesgaden“.

##### § 5

##### Gebiet

(1) Die Grenzen des Nationalparks verlaufen wie folgt:

1. Die Grenze des Nationalparks fällt im Westen, Süden und Osten mit der Landesgrenze zusammen.

2. Die nördliche Begrenzung beginnt im Nordwesten an der Landesgrenze beim Grenzstein CLXIX.

a) Die Grenze verläuft von dort geradlinig zum südlichen Grenzstein der Flurnummer (Fl.Nr.) 142/2 Gemarkung Forst Jettenberg und von dort weiter entlang des Wachterlsteiges über die sogenannte „Saugasse“ bis zur ehemaligen Oberen Schwegelalm. Sie umfährt diese Alm (Fl.Nr. 95 Forst Jettenberg) im Osten und Norden über die Grenzsteine (Gr.St.) Nrn. 1, 2, 3 und folgt dann weiter dem Wachterlsteig ca. 1 800 m nach Südosten bis ca. 700 m westsüdwestlich der Schwarzbachwacht, dann der Grenze zwischen den Fl.Nrn. 1 und 4 Forst Taubensee ca. 1 150 m nach Südosten bis zum Gr.St.Nr. 167, dann der Gemarkungsgrenze Forst Taubensee/Gemarkung Ramsau ca. 450 m nach Westsüdwest zur Eisbergscharte.

b) Von der Eisbergscharte verläuft sie zunächst nach Süden und dann nach Südwesten entlang der Gemarkungsgrenze Forst Jettenberg/Gemarkung Ramsau bis ca. 260 m südwestlich des Edelweißlahnerkopfes, dann entlang der östlichen Begrenzung der Fl.Nr. 1358 sowie der südlichen Abgrenzung Fels/Wald innerhalb der Fl.Nr. 1357 Gemarkung Ramsau zunächst ca. 560 m nach Südosten und dann 600 m nach Westsüdwest, weiter entlang der östlichen Grenze der Fl.Nrn. 1356/2, 1354/2 Gemarkung Ramsau nach Ostsüdost und entlang der Gemarkungsgrenze Forst Hintersee/Gemarkung Ramsau nach Südosten bis zum Gr.St.Nr. 16, dann nach Südsüdwest zum Gr.St.Nr. 7, weiter nach Südwesten entlang der Grenze zwischen den Fl.Nrn. 97 sowie 88, 87, 86 Forst Hintersee, dann nach Südosten entlang der Grenze zwischen den Fl.Nrn. 100 und 86 Forst Hintersee zum Gr.St.Nr. 20, dann nach Südwesten entlang der Grenze zwischen den Fl.Nrn. 100 sowie 64/1 Forst Hintersee (Hirschbichlstraße), dann nach Südosten zum Gr.St.Nr. 4, dann nach Südosten und Nordnordosten entlang der Grenze zwischen den Fl.Nrn. 84 und 85 Forst Hintersee zum Gr.St.Nr. 1, dann nach Nordosten entlang der Grenze zwischen den Fl.Nrn. 84 und 64/1 Forst Hintersee (Hirschbichlstraße) bis zum Gatter am Wildzaun.

c) Vom Gatter am Wildzaun folgt die Grenze der Gemarkungsgrenze Forst Hintersee/Gemarkung Ramsau (= Wildzaun) bis zur Staatsstraße 2099 ca. 80 m westlich der Einmündung der Hinterseestraße, dann der Südgrenze der Staatsstraße 2099 nach Nordosten bis 40 m östlich der Klausbachbrücke. Sie umfährt von dort den Parkplatz zunächst etwa 70 m nach Süden, dann 60 m nach Osten und 60 m nach Norden, wo sie wieder auf die Staatsstraße trifft. Sie folgt dann wieder der Südgrenze der Staatsstraße 2099 bis zum Gr.St.Nr. 116, dann der Gemarkungsgrenze

Forst Ramsau/Gemarkung Ramsau nach Süden und dann nach Osten bis zum Gr.St.Nr. 191, dann dem Weg ca. 100 m nach Osten zur Forststraße, der südlichen Begrenzung der Forststraße nach Südosten bis zum Fendtgraben, der östlichen Grenze des Fendtgrabens nach Norden zum Gr.St.Nr. 8, dann wieder der Gemarkungsgrenze Forst Ramsau/Gemarkung Ramsau nach Osten bis zum Wimbach, weiter dem Westufer des Wimbaches nach Nordnordost bis zum Graben genau östlich des Wimbachlehens.

- d) Sie verläuft dann geradlinig nach Ostnordost zum Gr.St.Nr. 17, dann entlang der Gemarkungsgrenze Forst Ramsau/Gemarkung Ramsau bis zum Gr.St.Nr. 52, dann geradlinig ca. 100 m nach Ostnordost zum Gr.St.Nr. 29, dann nach Norden und Südosten entlang der Gemarkungsgrenze Forst Ramsau/Gemarkung Ramsau bis zum Gr.St.Nr. 47, dann nach Südsüdost entlang der Gemarkungsgrenze Forst Ramsau/Gemarkung Schönau bis zum Gr.St.Nr. 9 am Schappbach, weiter zuerst nach Nordosten und dann nach Südosten entlang dieser Gemarkungsgrenze (Schappbachriedel) bis zum Gr.St.Nr. 1.
- e) Vom Gr.St.Nr. 1 folgt die Grenze der Gemarkungsgrenze Forst Königssee/Gemarkung Schönau nach Osten und Nordosten bis zum Gr.St.Nr. 65, dann nach Südosten bis zum Gr.St.Nr. 87, dann nach Osten, wo sie beim Gr.St.Nr. 96 auf das Westufer des Königssees trifft. Die Grenze springt dann geradlinig nach Ostnordost über den Königssee zum Gr.St.Nr. 1 der Gemarkungsgrenze Forst Königssee/Gemarkung Königssee, verläuft dann in nordöstlicher Richtung entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Gr.St.Nr. 16, dann in südöstlicher Richtung bis zum Gr.St.Nr. 29, dann wieder in nordöstlicher Richtung bis zum Pletzgraben.
- f) Entlang der Grenze der Fl.Nrn. 150 und 46 (= Pletzgraben) bis zum nördlichen Beginn der Fl.Nr. 66 (= 120 m nordwestlich des Königsweges) folgt sie weiter der Grenze der Fl.Nrn. 66 und 151 Forst Königssee bis zum Königsweg, dann der Grenze der Fl.Nrn. 67 und 66 Forst Königssee nach Süden und Südwesten (Grenze zwischen Wasserfall-Alm und Wald), dann weiter dieser Flurnummerngrenze nach Südosten entlang der nordöstlichen Grenze des Lawinenganges bis zur Grenze der Fl.Nr. 73 Forst Königssee. Sie springt von dort geradlinig ca. 340 m nach Ostnordost zum Jenner-Gipfel (= trigonometrischer Punkt).
- g) Sie verläuft dann nach Osten entlang der Grenze der Fl.Nrn. 81 und 73 Forst Königssee (Jenner-Grat) bis zur Abmarkung der Fl.Nr. 81/1 Forst Königssee. Sie umfährt diese Flurnummer im Westen, Süden und Osten (Bergstation der Jennerbahn). Sie folgt dann weiter nach Osten der Grenze der Fl. Nrn. 81 und 73/2 Forst Königssee (= Jenner-Grat), dann nach Südosten zum südlichsten Punkt dieser Flurnummerngrenze und von dort 200 m nach Nordosten. Sie umfährt dann in einer Länge von 30 m und einer Breite von 10 m die Verankerung des Mitterkaserliftes, die hier nach Südosten in die Fl.Nr. 81 Forst Königssee hineinreicht. Sie folgt dann wieder der Grenze der Fl.Nrn. 81 und 73/2 Forst Königssee weitere 50 m nach Osten (600 m westlich des Punktes, an dem der Pfaffen-Kegel-Grat auf die Landesgrenze trifft).
- h) Die Grenze springt von dort geradlinig nach Nordwesten zu dem ausgeprägten Seitengraben und folgt diesem zum Mitterbach 180 m östlich des südöstlichen Grenzsteines der Fl.Nr. 80/1

Forst Königssee. Sie folgt dann weiter der Grenze der Fl.Nrn. 38 und 45, 39 und 45, 40 und 45, 40/2 und 45 sowie 20/5 und 45 Forst Königssee (= östliche Begrenzung des Mitterbaches) bis zur südlichen Begrenzung der Gotzen-Forststraße und weiter der Ostseite dieser Straße nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze Forst Königssee/Gemarkung Königssee 30 m südwestlich des Gr.St.Nr. 84. Sie verläuft dann nach Nordosten entlang der Gemarkungsgrenze Forst Königssee/Gemarkung Königssee zur Südgrenze der Bundesstraße 319 und dann entlang der Süd- bzw. Ostgrenze der B 319 (Dürreckstraße = Fl.Nr. 20/12 Forst Königssee) bis zur Gemarkungsgrenze Forst Königssee/Gemarkung Königssee beim Gr.St.Nr. 91. Sie folgt dieser Gemarkungsgrenze nach Nordosten bis zum Gr.St.Nr. 94 am Flinsriegel. Sie springt dann geradlinig abwärts nach Nordosten zur Almgrenze am Scharitzkehlbachl 90 m westlich des südwestlichsten Grenzsteines der Fl.Nr. 4/2 Forst Königssee (Scharitzkehl-Alpengaststätte).

- i) Sie verläuft von dort entlang der Grenze der Scharitzkehlalm nach Osten und dann nach Norden, überspringt 195 m östlich der östlichsten Grenze der Fl.Nr. 4/2 Forst Königssee das Scharitzkehlbachl und erreicht nach weiteren 60 m den nordöstlichsten Punkt der Scharitzkehl-Almlichte. Sie folgt von dort fast geradlinig der Geröllgasse nach Nordosten bis zum südöstlichsten Grenzstein der Fl.Nr. 124/5 Forstbezirk Eck und dann der Grenze der Fl.Nr. 124/5 Forstbezirk Eck ca. 20 m nach Nordosten zur Gemarkungsgrenze Forst Königssee/Forstbezirk Eck. Sie verläuft dann entlang dieser Gemarkungsgrenze ca. 1 540 m nach Südosten, wo sie ca. 900 m nordwestlich des Göllgipfels wieder die Landesgrenze erreicht.

(2) Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:25 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, bei der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern und beim Landratsamt Berchtesgadener Land — Nationalparkverwaltung —.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 6

### Zweck

(1) Der Nationalpark bezweckt

1. die gesamte Natur zu schützen,
2. die natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften sowie einen möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestand zu erhalten, wissenschaftlich zu beobachten, zu erforschen und, soweit dies bei Wahrung der Eigentumsrechte und bei Erhaltung der Schutzfunktion möglich ist, einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
3. das Gebiet der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

(2) Der Nationalpark bezweckt keine wirtschaftsbestimmte Nutzung.

## § 7

## Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Neben der Nationalparkverwaltung können auch anerkannte Forschungseinrichtungen und einzelne Wissenschaftler die wissenschaftliche Beobachtung der Natur, wissenschaftliche Untersuchungen sowie besondere Forschungsvorhaben durchführen, wobei Rechte Dritter zu beachten sind. Die Forschungsvorhaben können bei Wahrung der Eigentumsrechte über die Grenzen des Nationalparks hinausgreifen.

(2) Über Beginn und Ergebnis der Forschungsvorhaben ist die Nationalparkverwaltung zu unterrichten.

(3) Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Einzeluntersuchungen sollen in geeigneter Weise gefördert werden.

## § 8

## Bildung und Erholung

Der Zweck des Nationalparks (§ 6), seine ökologischen Zusammenhänge und seine Erholungsmöglichkeiten sollen der Allgemeinheit insbesondere durch Anschauungsmaterial und durch Unterrichtung über die Arbeiten im Nationalpark einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben der Nationalparkverwaltung näher erläutert werden.

## § 9

## Verbote

(1) Im Nationalpark ist jede Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Landschaft oder ihrer Bestandteile verboten. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,
3. Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder zu verändern,
4. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
5. Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige Chemikalien auszubringen.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten,

1. Pflanzen jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Weiter ist es verboten, folgende Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen vorzunehmen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubringen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Buden und Verkaufsständen,
2. Gebäude zu anderen als den nach § 10 Abs. 1 bis 4 zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere sie zu vermieten,

3. öffentlich zugängliche Unterkunftshütten zu anderen als den bisherigen Zwecken zu verwenden,
4. Wege und Straßen sowie Skiabfahrten anzulegen oder zu verändern,
5. Bergbahnen einschließlich Schleppaufzügen zu errichten,
6. Drahtleitungen zu errichten.

(4) Verboten ist es ferner, folgende Handlungen vorzunehmen:

1. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie sportliche oder organisierte Tauchübungen durchzuführen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art im Sinne des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren,
3. sonstige durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge zu benutzen,
4. zu zelten, Feuer zu machen oder außerhalb von Schutzhütten zu nächtigen,
5. in den Gewässern zu baden,
6. Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anzubringen,
7. eine wirtschaftliche Nutzung zu anderen als den nach § 10 Abs. 1 bis 4 zulässigen Zwecken ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde auszuüben,
8. zu schießen, zu lärmern, außerhalb von Gebäuden Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. das Gelände einschließlich der Gewässer zu verunreinigen,
10. Hunde, ausgenommen Hunde zur Bewachung der Almen und Jagdhunde beim Einsatz nach § 10 Abs. 4, frei laufen zu lassen,
11. freilebende Tiere zu anderen Zwecken als zur Tierseuchenbekämpfung mit Wirkstoffen zu behandeln.

## § 10

Land- und Forstwirtschaft,  
Wildbestandsregulierung und Fischerei

(1) Die rechtstitelmäßige Ausübung der Forstrechte, insbesondere der Lichtweide- und Waldweidrechte, bleibt unberührt. Die Waldweidrechte sind unter Mitwirkung der Nationalparkverwaltung ehestmöglich zu bereinigen. Eine Verpachtung von Flächen zur Weidenutzung bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Im Rahmen der pfleglichen Nutzung der Alm-Lichtweideflächen ist die Verwendung von Mineraldünger und Herbiziden zulässig, soweit dadurch keine Auswirkungen auf Lebensgemeinschaften außerhalb dieser Flächen zu erwarten sind.

(3) Waldpflegemaßnahmen müssen sich ausschließlich nach den Zielen des § 6 richten. Einzelmaßnahmen sind in den Nationalparkplan (§ 13) aufzunehmen.

(4) Die Nationalparkverwaltung reguliert den Wildbestand auf Grund wildbiologischer Untersuchungen gemäß dem Zweck des Nationalparks (§ 6) und nach Maßgabe des Landschaftsrahmenplanes (§ 2) und des Nationalparkplanes (§ 13). Für Maßnahmen der Wildbestandsregulierung sind die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayerischen

Jagdgesetzes und der zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden. Auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung sollen die zuständigen Behörden Ausnahmegenehmigungen im Rahmen jagdrechtlicher Vorschriften erteilen, soweit diese für die Verwirklichung des Zwecks des Nationalparks (§ 6) notwendig sind. Zur Durchführung der Wildbestandsregulierung bedient sich die Nationalparkverwaltung des zuständigen Forstamts.

(5) Die Nationalparkverwaltung überwacht und reguliert den Fischbestand auf Grund biologischer Untersuchungen gemäß dem Zweck des Nationalparks (§ 6) und nach Maßgabe des Landschaftsrahmenplanes (§ 2) und des Nationalparkplanes (§ 13). Die Ausübung der Berufsfischerei im Königssee ist im bisherigen Umfang zulässig, soweit sie dem Landschaftsrahmenplan (§ 2) und dem Nationalparkplan (§ 13) entspricht.

(6) Alle Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 sind landschaftspfleglich durchzuführen.

(7) Bei zulässigen baulichen Maßnahmen ist eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise einzuhalten.

### § 11

#### Ausnahmen

- (1) Unberührt bleiben folgende Tätigkeiten:
1. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
  2. Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, die ausschließlich dem Zweck des § 6 dienen,
  3. die Wiedereinsetzung von Tierarten mit Ausnahme von Raubwild, das den Menschen gefährden kann, auf Grund wildbiologischer Untersuchungen,
  4. der Einsatz von Elektrobooten durch die Staatliche Verwaltung Schifffahrt Königssee,
  5. der Einsatz von Elektrobooten durch die staatlichen Verwaltungen bei zwingend notwendigen Dienstfahrten und der Einsatz je eines Elektrobootes durch den Berufsfischer, für die Bewirtschaftung der Fischunkel- und Salletalm und für die Versorgung der Gaststätten St. Bartholomä und Salletalm,
  6. der Einsatz und die Vermietung von bis zu insgesamt fünfzig Ruderbooten durch die Staatliche Verwaltung Schifffahrt Königssee,
  7. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen von staatlichen Verwaltungen bei zwingend notwendigen Dienstfahrten und für rechtlich zulässige Maßnahmen nach §§ 10 und 11,
  8. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit elektrisch angetriebenen Krankenfahrstühlen,
  9. im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung das Ausgraben von Meisterwurz- und Enzianwurzeln für Brennereizwecke und das Brennen im bisherigen Umfang und nach herkömmlicher Art und Weise, ohne Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 7), die jedoch nicht ohne Anhörung des Berechtigten erfolgen sollen,
  10. das bei längeren Bergtouren unvermeidbare Biwakieren,
  11. unbeschadet des § 10 die bei Inkrafttreten der Verordnung im Gebiet des Nationalparks ausgeübte wirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, soweit dies dem Zweck des Nationalparks (§ 6 Abs. 1) nicht widerspricht.

(2) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen zulässigen Maßnahmen unberührt.

(3) § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes bleibt unberührt; die Einwilligung des Berechtigten erteilt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

### § 12

#### Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 9 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit dem Zweck des Nationalparks (§ 6) vereinbar ist.

Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Für Vorhaben im Sinne des § 7 Abs. 1 soll eine Befreiung erteilt werden, soweit der Zweck des Nationalparks (§ 6) nicht entgegensteht.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 die oberste Naturschutzbehörde, in den übrigen Fällen die untere Naturschutzbehörde.

### § 13

#### Nationalparkplan

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist ein Nationalparkplan auszuarbeiten, der der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde bedarf. Der Plan stellt nach Maßgabe der überörtlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplanes (§ 2) mittelfristig die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks dar; er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 6 bestimmten Zwecks des Nationalparks notwendig sind. Der Nationalparkplan ist nach Bedarf fortzuschreiben.

(2) Die Nationalparkverwaltung schlägt auf Grund des Nationalparkplanes termingerecht die Maßnahmen vor, die im folgenden Jahr zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen; die oberste Naturschutzbehörde legt die Maßnahmen im einzelnen fest. Dies gilt entsprechend, solange der Nationalparkplan noch nicht vorliegt.

(3) Für den Nationalparkplan und die jährlichen Maßnahmen nach Absatz 2 liefern die Fachbehörden, insbesondere die zuständigen Landwirtschafts-, Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden, fachliche Beiträge.

## III. Abschnitt

### Organisation

### § 14

#### Nationalparkverwaltung

(1) Die Planung und Verwaltung des Nationalparks obliegt dem Landratsamt Berchtesgadener Land als Staatsbehörde (Nationalparkverwaltung). Die Nationalparkverwaltung bildet eine eigene Abteilung des Landratsamtes, deren Leiter vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen bestellt wird. Der Freistaat Bayern ersetzt dem Landkreis Berchtesgadener Land den für die Abteilung

Nationalparkverwaltung nach Art. 53 Abs. 2 Landkreisordeung unmittelbar entstehenden notwendigen Sachaufwand.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung und Aufstellung des Nationalparkplanes und Vorschlag der jährlichen Maßnahmen,
2. Betrieb und Unterhalt des Nationalparks sowie seiner Einrichtungen,
3. Durchführung und Förderung aller Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der gesamten Pflanzen- und Tierwelt,
4. wissenschaftliche Beobachtung, Anregung und Mitwirkung bei wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben,
5. Wahrnehmung der Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit,
6. Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs.

(3) Die Nationalparkverwaltung wirkt im Vorfeld des Nationalparks bei Maßnahmen zur Information der Bevölkerung und zur Neuanlage von Erholungseinrichtungen mit.

(4) Mit der Durchführung von Vorhaben der Nationalparkverwaltung werden, soweit erforderlich, andere Fachbehörden, insbesondere das Forstamt, beauftragt.

(5) Soweit nicht durch diese Verordnung Zuständigkeiten für die untere Naturschutzbehörde oder für die Nationalparkverwaltung begründet werden, bleiben die Zuständigkeiten anderer Behörden unberührt.

#### § 15

##### Beirat

(1) Zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet. Den Vorsitz führt der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Die fachliche Beratung kann sich auch auf Anlässen des gesamten Gebietes des Alpenparks Berchtesgaden beziehen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit dem Nationalpark stehen.

(3) Der Beirat umfaßt 28 Personen. Ihm gehören an:

- ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
- ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr,
- ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- ein Vertreter des Landkreises Berchtesgadener Land,
- je ein Vertreter der Gemeinden Schönau am Königssee und Ramsau sowie des Marktes Berchtesgaden,
- fünf Vertreter der Wissenschaft; darunter möglichst zwei Ökologen, ein Wildbiologe und zwei Forstwissenschaftler,
- ein Vertreter der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
- ein Vertreter des Deutschen Naturschutzringes e. V.,
- ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern e. V.,
- ein Vertreter des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V.,
- ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
- ein Vertreter des Deutschen Alpenvereins e. V.,
- ein Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes — Landesausschuß der Bergwacht —,

- ein Vertreter des Landesjagdverbandes Bayern e. V.,
- ein Vertreter der Landesfischereierorganisationen,
- ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
- ein Vertreter des Almwirtschaftlichen Vereins für Oberbayern e. V.,
- ein Vertreter der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer,
- ein Vertreter des Fremdenverkehrsverbandes des Berchtesgadener Landes,
- ein Vertreter des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ e. V.

Die Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen benannt, die Vertreter der Wissenschaft vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung der bayerischen wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg. Die Organisationen benennen zusätzlich zum Beiratsmitglied einen Stellvertreter; das Beiratsmitglied oder sein Stellvertreter muß ortsansässig sein.

(4) Der Beirat kann um einen Vertreter des Landes Salzburg erweitert werden.

(5) Der Beirat wird vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen einberufen. Die Nationalparkverwaltung und die Leiter des Forstamtes Berchtesgaden und des Amtes für Landwirtschaft Laufen nehmen an den Sitzungen teil. Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige eingeladen werden.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

#### IV. Abschnitt

##### Bußgeldbestimmung

#### § 16

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot

1. des § 9 Abs. 1 über die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparkgebietes oder seiner Bestandteile,
  2. des § 9 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
  3. des § 9 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen,
  4. des § 9 Abs. 4 über sonstige unzulässige Handlungen
- zuwiderhandelt.

#### V. Abschnitt

##### Schlußvorschriften

#### § 17

##### Fortgeltung von Vorschriften

Die in Teil B Abschnitt IX 8.8 des Landesentwicklungsprogrammes festgelegte Zoneneinteilung bleibt von dieser Verordnung unberührt.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 18. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung  
zur Übertragung der Befugnis,  
die zum Vollzug der staatsangehörigkeits-  
rechtlichen Vorschriften zuständigen  
Behörden zu bestimmen**

Vom 21. Juli 1978

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 1 Satz 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl I S. 1101), sowie des § 7 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 28. April 1978 (GVBl S. 172) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zuständigen Behörden zu bestimmen und dabei eine von § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes abweichende Regelung zu treffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 21. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung der Verordnung über  
die Zuständigkeit und das Verfahren  
bei der Unabkömmlichstellung**

Vom 21. Juli 1978

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 11 und des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl I S. 524) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Mai 1963 (GVBl S. 121) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst einer Gemeinde oder eines Landkreises stehen, die Rechtsaufsichtsbehörde, für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst eines Bezirks stehen, der Bezirk, jedoch für Wehrpflichtige, die in Energieversorgungsunternehmen dieser Körperschaften tätig sind, die Regierung, für die Bediensteten an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen der Schulträger,“

2. § 1 Nr. 3 Alternative 1 erhält folgende Fassung:

„für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts oder sonstigen Vereinigung stehen, die Aufsichtsbehörde,“

3. § 1 Nr. 10 Buchst. c wird gestrichen.

4. In § 2 werden die Worte „beim Bereichswehrrersatzamt“ ersetzt durch die Worte „bei der Wehrbereichsverwaltung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 21. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Zuständig-  
keiten im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 21. Juli 1978

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2189), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 20. Januar 1977 (GVBl S. 42), geändert durch Verordnung vom 6. April 1977 (GVBl S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind zuständig für

1. die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht,
2. Verwarnungen nach § 56 OWiG bei Zuwiderhandlungen gegen das Meldegesetz,
3. Verwarnungen nach § 56 OWiG bei Zuwiderhandlungen gegen das Paßgesetz und das Gesetz über Personalausweise, soweit sie Ausweis- und Paßbehörden sind.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. gegen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Fahrlehrgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1336) in der jeweils gültigen Fassung,“

4. § 4 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. gegen § 18 des Abfallbeseitigungsgesetzes und gegen Art. 18 des Bayerischen Abfallgesetzes, ausgenommen

- a) § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 6, 7, 8 und 10 des Abfallbeseitigungsgesetzes,
- b) § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Abfallbeseitigungsgesetzes, soweit einer Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes zuwidergehandelt wird,
- c) § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes, soweit einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder § 13 Abs. 5 Nr. 2 dieses Gesetzes zuwidergehandelt wird,



d) Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Abfallgesetzes, soweit die vollziehbaren Anordnungen nicht von den Regierungen erlassen worden sind,“

5. In § 4 Abs. 1 Nr. 10 wird der Punkt nach dem Wort „obliegt“ durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. gegen § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl I S. 201).“

6. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird „8“ durch „10“ und „9“ jeweils durch „11“ ersetzt.

7. In § 11 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 1045)“ die Worte „und Art. 14 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes vom 5. August 1977 (GVBl S. 403)“ eingefügt.

#### § 2

§ 1 Nr. 3 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 21. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens

Vom 21. Juli 1978

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl I S. 257), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 625) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erlaubnisbehörden im Sinne des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1336) in der jeweils gültigen Fassung sind für den Dritten Abschnitt des Gesetzes die Regierungen, im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 21. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte

Vom 21. Juli 1978

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1976 (GVBl S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde (Art. 3 des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung)“

2. In § 1 Nr. 11 wird der Punkt nach dem Klammerzusatz durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 12 angefügt:

„12. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Art. 19 Abs. 3 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 21. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Vom 21. Juli 1978

Auf Grund des § 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1975 (GVBl S. 77) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 30. September 1975 (GVBl S. 341) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 an die Gemeinde zu richten, in deren Gebiet das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Über den Antrag entscheidet die Rundfunkanstalt auf Vorschlag der Gemeinde. Die Rundfunkanstalt kann die Gemeinden zur Aushändigung des Befreiungsbescheids ermächtigen. In den Fällen der §§ 2 und 3 ist der Antrag unmittelbar an die Rundfunkanstalt zu richten, die über den Antrag entscheidet.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 21. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

## Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Investitionszulagengesetzes

Vom 25. Juli 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl I S. 669) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes ist für Anträge mit Gesamtinvestitionen von weniger als 10 000 000 DM die Regierung, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird. Sofern jedoch neben der Erteilung der Investitionszulagenbescheinigung zusätzlich Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder der bayerischen regionalen Förderungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft beantragt werden, ist die Regierung nur zuständig

1. bei Erweiterung, Umstellung und grundlegender Rationalisierung von Betriebsstätten der Industrie mit Gesamtinvestitionen von weniger als 2 000 000 DM,
2. bei Errichtung von Betriebsstätten der Industrie mit Gesamtinvestitionen von weniger als 1 500 000 DM,
3. bei sonstigen Vorhaben mit Gesamtinvestitionen von weniger als 750 000 DM.

In allen übrigen Fällen ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Investitionszulagengesetzes vom 28. Juni 1977 (GVBl S. 330) außer Kraft.

München, den 25. Juli 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich- hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen (LwhZAPO/FI)

Vom 20. Juni 1978

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und der §§ 23 und 37 Abs. 2 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, dem Landespersonalausschuß und, soweit erforderlich, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

### I. Zulassung, Ausbildung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsgesuch
- § 3 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
- § 7 Dienstaufsicht, Leitung der Ausbildung

### II. Anstellungsprüfung (Staatsprüfung)

#### A. Allgemeines

- § 8 Bezeichnung der Prüfung
- § 9 Allgemeine Prüfungsvorschriften
- § 10 Veranstalter der Prüfung

#### B. Pädagogische Prüfung

- § 11 Prüfungsausschuß, Prüfer
- § 12 Prüfungsabschnitte
- § 13 Noten
- § 14 Notenskala
- § 15 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 16 Nichtbestehen der Prüfung
- § 17 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 18 Wiederholung der Prüfung

#### C. Beratungsmethodische Prüfung

- § 19 Prüfungsausschuß, Prüfer
- § 20 Prüfungsabschnitte
- § 21 Prüfungsaufgaben
- § 22 Prüfungsgegenstände
- § 23 Schriftlicher Prüfungsabschnitt
- § 24 Mündlicher Prüfungsabschnitt
- § 25 Noten
- § 26 Notenskala
- § 27 Ermittlung der Prüfungsnoten
- § 28 Nichtbestehen der Prüfung
- § 29 Wiederholung der Prüfung

#### D. Gesamtprüfungsergebnis

- § 30 Gesamtprüfungsnote und Platzziffer
- § 31 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

### III. Schluß- und Übergangsbestimmung

- § 32 Übergangsbestimmung
- § 33 Inkrafttreten

## I. Zulassung, Ausbildung

### § 1

#### Zulassungsvoraussetzungen

Bewerberinnen können in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen eingestellt werden, wenn sie

1. den Abschluß einer Realschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, die Berufsausbildung in einem hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf abgeschlossen und eine sechssemestriges Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, besucht und die Fachakademieprüfung bestanden haben und
2. die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

## § 2

## Zulassungsgesuch

Die Bewerberinnen haben ihr Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

## § 3

## Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird die Bewerberin zur Beamtin auf Widerruf ernannt; sie führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehreranwärterin“ (Anwärterin).

## § 4

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärterin mit den Aufgaben einer landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerin vertraut zu machen und auf die selbständige Erteilung von fachpraktischem Unterricht an landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen sowie auf die Dienstaufgaben der Ausbildungsberaterin und auf die Beratungs- und Erwachsenenbildungstätigkeit an Ämtern für Landwirtschaft vorzubereiten.

(2) Die Anwärterin ist in erster Linie Lernende; sie soll daher für Dienstaufgaben nur in einem der Ausbildung förderlichen Umfang verwendet werden.

## § 5

## Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 22 Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist nach einem vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Ausbildungsplan an folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

13 Monate pädagogische Ausbildung am Staatsinstitut für die Fortbildung der landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte, wobei die schulpraktische Ausbildung an Landwirtschaftsschulen, Abteilung Hauswirtschaft erfolgt;

9 Monate beratungsmethodische Ausbildung an Ämtern für Landwirtschaft.

(3) Über die Ausbildung der Anwärterin und die Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

## § 6

## Zuweisung an die Ausbildungsstellen

Die Zuweisung an die einzelnen Ausbildungsstellen erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 7

## Dienstaufsicht, Leitung der Ausbildung

(1) Die Anwärterin untersteht der Dienstaufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Aufsicht des Leiters der Ausbildungsstelle.

(2) Für die Ausbildung ist grundsätzlich der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle verantwortlich. Mit der Ausbildung oder mit einzelnen Ausbildungsaufgaben können auch geeignete Beamte und Angestellte beauftragt werden.

## II. Anstellungsprüfung (Staatsprüfung)

## A. Allgemeines

## § 8

## Bezeichnung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Anstellungsprüfung für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen“. Sie besteht aus einem pädagogischen Teil (Pädagogische Prüfung) und einem beratungsmethodischen Teil (Beratungsmethodische Prüfung). Der schriftliche und mündliche Abschnitt der Pädagogischen Prüfung (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) ist gegen Ende der theoretischen pädagogischen Ausbildung, der schulpraktische Abschnitt der pädagogischen Prüfung (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) gegen Ende der pädagogischen Ausbildung abzulegen. Die Beratungsmethodische Prüfung findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt. Eine Prüfungsteilnehmerin, die die Pädagogische Prüfung nicht bestanden hat, legt die Beratungsmethodische Prüfung vor der Wiederholungsprüfung (§ 18) ab.

## § 9

## Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## § 10

## Veranstalter der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Beratungsmethodische Prüfung vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt.

## B. Pädagogische Prüfung

## § 11

## Prüfungsausschuß, Prüfer

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Dauer von drei Jahren einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Pädagogische Prüfung der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus vier Beamten des höheren Dienstes zusammen, und zwar aus

1. zwei Beamten des höheren Dienstes aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, von denen einer zum Vorsitzenden bestimmt wird, und

2. zwei Beamten des höheren Dienstes aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, von denen einer zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt wird.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer.

(4) Zur Abnahme des mündlichen und schulpraktischen Abschnitts der Prüfung (§ 12) bildet der Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission; sie besteht aus drei Prüfern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(5) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

## § 12

## Prüfungsabschnitte

- (1) Die Prüfung besteht aus
1. einem schriftlichen Abschnitt mit einer dreistündigen Arbeit
    - aus der Pädagogischen Psychologie oder der Fachschulpädagogik
 und einer dreistündigen Arbeit
    - aus der Didaktik und Methodik der Fachpraxis oder der Berufspädagogik oder aus dem Schul- und Berufsbildungsrecht;
  2. einem mündlichen Abschnitt von etwa fünfzehn Minuten aus den unter Nummer 1 genannten Gebieten;
  3. einem schulpraktischen Abschnitt mit zwei Lehrvorführungen von je etwa drei Unterrichtsstunden aus dem fachpraktischen Unterricht vor einer Klasse einer Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, und einer sich anschließenden Aussprache von je etwa zehn Minuten.
- (2) Für den schulpraktischen Abschnitt stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Prüfungsplan auf.
- (3) Die Lehrvorführungen sind innerhalb von drei Unterrichtswochen im Abstand von mindestens sieben Tagen zu halten. Die Themen der Lehrvorführung werden unter den Prüfungsteilnehmerinnen eine Woche vor der jeweiligen Lehrvorführung ausgetost. Vor Beginn jeder Lehrvorführung hat die Prüfungsteilnehmerin den Prüfern eine Lehrdarstellung vorzulegen; sie wird in die Beurteilung einbezogen.

## § 13

## Noten

Jede schriftliche Arbeit, der mündliche Prüfungsabschnitt und jede Lehrvorführung werden mit je einer ganzen Note bewertet.

## § 14

## Notenskala

Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden mit den in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten bewertet.

## § 15

## Ermittlung der Prüfungsnote

Zur Ermittlung der Prüfungsnote werden jede schriftliche Arbeit und der mündliche Abschnitt einfach, die beiden Lehrvorführungen je dreifach gewertet. Die sich hiernach ergebende Notensumme wird durch neun geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

## § 16

## Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin

1. in beiden Lehrvorführungen die Note „mangelhaft“ oder bei einer Lehrvorführung die Note „ungenügend“ erhalten hat. Notenausgleich ist dann möglich, wenn in der anderen Lehrvorführung mindestens die Note „gut“ erzielt worden ist;
2. eine schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt wurde.

## § 17

## Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ergebnisse der Prüfung und teilt jeder Prüfungsteilnehmerin ihr Ergebnis mit.

## § 18

## Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfungsteilnehmerin, die die Prüfung nicht bestanden hat, deren Prüfung als nicht bestanden gilt oder die die Prüfung zur Notenverbesserung wiederholen will, kann die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(2) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung bei einer nicht bestanden Prüfung oder bei einer als nicht bestanden geltenden Prüfung ist 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über das Prüfungsergebnis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist spätestens drei Monate nach Erhalt der Mitteilung über das Prüfungsergebnis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(4) Eine Prüfungsteilnehmerin, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder deren Wiederholungsprüfung als nicht bestanden gilt, ist von der Wiederholung der Beratungsmethodischen Prüfung ausgeschlossen. Sie hat die Anstellungsprüfung nicht bestanden.

## C. Beratungsmethodische Prüfung

## § 19

## Prüfungsausschuß, Prüfer

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Beratungsmethodische Prüfung für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus drei Beamten des höheren Dienstes zusammen, von denen einer zum Vorsitzenden bestimmt wird.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission; sie besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, und fünf Prüfern; davon sollen zwei Prüferinnen der Laufbahn für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen angehören.

(5) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

## § 20

## Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

## § 21

## Prüfungsaufgaben

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Prüfer oder Beamte der landwirtschaftlichen Verwaltung ersuchen, Prüfungsaufgaben mit Musterarbeiten zu entwerfen.

(2) Die mit Prüfungsaufgaben befaßten Personen sind für die vertrauliche Behandlung verantwortlich.

#### § 22

##### Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

1. Beratung und Verwaltung  
Methodik der Beratung und Erwachsenenbildung, Berufsausbildung, Verwaltungskunde; Förderungsmaßnahmen, einschlägige Rechtsvorschriften; Staatsbürgerkunde;
2. Wirtschaftslehre des Haushalts  
Grundlagen der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Betriebs- und Arbeitswirtschaft einschließlich Rechnungswesen, Bauen und Wohnen; Verbraucherfragen;
3. Ernährung  
Ernährungslehre und Nahrungsmittelkunde, Vorratswirtschaft einschließlich Vorratsschutz; Hausgarten;
4. Technik des landwirtschaftlichen Haushalts  
Haustechnik (Wasser-, Wärme-, Energieversorgung), Technik im landwirtschaftlichen Haushalt einschließlich Maschinenkunde; Textilkunde.

#### § 23

##### Schriftlicher Prüfungsabschnitt

Jede Prüfungsteilnehmerin hat in den vier Prüfungsgegenständen je eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von drei Stunden zu bearbeiten.

#### § 24

##### Mündlicher Prüfungsabschnitt

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf die gleichen Prüfungsgegenstände wie der schriftliche.

(2) Der mündliche Prüfungsabschnitt umfaßt einen Fachvortrag von zehn Minuten und eine mündliche Prüfung von dreißig Minuten.

(3) Für den Fachvortrag zieht die Teilnehmerin fünfundvierzig Minuten vor Beginn des mündlichen Prüfungsabschnitts drei Themen. Auf das von ihr auszuwählende Thema kann sie sich unter Aufsicht und unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel vorbereiten.

#### § 25

##### Noten

Die einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten, der Fachvortrag und die mündliche Prüfung werden mit je einer ganzen Note bewertet.

#### § 26

##### Notenskala

Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden mit den in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten bewertet.

#### § 27

##### Ermittlung der Prüfungsnoten

(1) Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der für die vier Prüfungsarbeiten erteilten Einzelnoten ermittelt. Die Notensumme, geteilt durch vier, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird die Summe aus den Noten für den Fachvortrag und die mündliche Prüfung durch zwei geteilt.

(3) Zur Ermittlung der Note in der Beratungsmethodischen Prüfung werden die Notensummen der Absätze 1 und 2 zusammengezählt und durch sechs geteilt.

(4) Die Prüfungsnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

#### § 28

##### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin

1. im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat; sie ist in diesem Fall von der Teilnahme am mündlichen Prüfungsabschnitt ausgeschlossen;
2. in der Beratungsmethodischen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat.

#### § 29

##### Wiederholung der Prüfung

Für die Wiederholung der Beratungsmethodischen Prüfung gilt § 18 entsprechend.

### D. Gesamtprüfungsergebnis

#### § 30

##### Gesamtprüfungsnote und Platzziffer

Die Gesamtprüfungsnote wird dadurch ermittelt, daß die Notensummen aus der Pädagogischen Prüfung (§ 15 Satz 2) und aus der Beratungsmethodischen Prüfung (§ 27 Abs. 3) addiert und durch fünfzehn geteilt werden. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei gleichen Ergebnissen erhält die Teilnehmerin mit der besseren Note in der Pädagogischen Prüfung die niedrigere Platzziffer.

#### § 31

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Beratungsmethodische Prüfung erstellt das Zeugnis über die Anstellungsprüfung. In das Prüfungszeugnis sind die Einzelnoten aufzunehmen.

(2) Der Vorsitzende übermittelt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ergebnisse der Anstellungsprüfung und ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer mit den Gesamtprüfungsnoten und den Platzziffern.

### III. Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 32

##### Übergangsbestimmung

Absolventinnen einer sechssemestrigen Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft können bis zum 31. Dezember 1979 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie die Abschlußprüfung bestanden haben und die in § 1 Nr. 1 geforderte schulische Vorbildung nachweisen können.

#### § 33

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 20. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur  
Übertragung von Zuständigkeiten nach der  
Bayerischen Disziplinarordnung und dem  
Bayerischen Beamtengesetz im Geschäfts-  
bereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Vom 27. Juni 1978

Auf Grund des Art. 79 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Bayerischen Disziplinarordnung und dem Bayerischen Beamtengesetz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 8. November 1977 (GVBl S. 709) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden nach den Worten „des Art. 68 Abs. 1 Satz 1“ die Worte „und des Art. 79 Satz 2“ eingefügt.

2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Die Befugnisse nach Art. 79 BayBG werden für die in § 1 genannten Beamten und Ruhestandsbeamten auf die Regierungen übertragen.

(2) Die Befugnisse nach Art. 79 BayBG werden ferner übertragen:

1. dem Bayerischen Geologischen Landesamt für seine Beamten,
2. der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung für ihre Beamten,
3. dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz für seine Beamten,
4. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten.

Das gilt auch für Ruhestandsbeamte, für die vor Beginn des Ruhestandes nach Satz 1 diese Behörden zuständig gewesen wären.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 27. Juni 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung  
über  
die Entschädigung der Sachverständigen  
in Schiffsangelegenheiten**

Vom 28. Juni 1978

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten, Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach schiffahrtrechtlichen Vorschriften erhalten die Beauftragten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. oder einer anderen durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einschließlich Umsatzsteuer die nachstehend genannten Entschädigungen.

§ 2

(1) Die Entschädigung für die Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Leistung

bis 4 kW	30,— DM
über 4 kW bis 10 kW	45,— DM
über 10 kW bis 20 kW	60,— DM
über 20 kW bis 40 kW	75,— DM
über 40 kW bis 75 kW	90,— DM
über 75 kW bis 200 kW	105,— DM
über 200 kW bis 300 kW	120,— DM.

Bei Fahrzeugen mit einer Leistung über 300 kW beträgt der Zuschlag für jede weiteren angefangenen 100 kW 30,— DM.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 30,— DM erhoben. Für die Untersuchung einer Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung wird ein Zuschlag von 15,— DM erhoben.

(3) Für die Untersuchung und Dichtheitsprüfung einer eingebauten Flüssiggasanlage wird ein Zuschlag von 60,— DM erhoben. Entfällt die Dichtheitsprüfung im Einzelfall, beträgt der Zuschlag 30,— DM. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Als Nachweis der Leistung gilt die auf dem Motor vom Motorenhersteller angegebene Leistung. Soweit diese als SAE- oder BIA-PS ausgewiesen ist, wird die auf dem Motor angegebene Leistung mit dem Faktor 0,9 multipliziert oder die durch ein amtliches Gutachten für den Motor bescheinigten DIN-kW der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung von PS in kW gilt die Beziehung: 1 PS = 0,736 kW.

§ 3

(1) Die Entschädigung für die Untersuchung von Segelfahrzeugen mit oder ohne Hilfsmotor an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Segelfläche

bis 15 m <sup>2</sup>	30,— DM
über 15 m <sup>2</sup> bis 25 m <sup>2</sup>	45,— DM
über 25 m <sup>2</sup>	60,— DM.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 30,— DM erhoben. Für die Untersuchung einer Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung wird ein Zuschlag von 15,— DM erhoben.

(3) Für die Untersuchung und die Dichtheitsprüfung einer eingebauten Flüssiggasanlage wird ein Zuschlag von 60,— DM erhoben. Entfällt die Dichtheitsprüfung im Einzelfall, beträgt der Zuschlag 30,— DM. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Für die Entschädigung ist die Summe der Flächen des Großsegels und des Vorsegeldreiecks, das von Vorstag und Mast eingeschlossen wird, maßgebend. Bei Segelfahrzeugen mit Meßbrief wird der Entschädigung die vermessene Segelfläche zugrunde gelegt.

#### § 4

Für Untersuchungen zur Feststellung von Mängelbeseitigungen an den von der zuständigen Behörde festgesetzten regelmäßigen Sammelterminen wird die Entschädigung nach §§ 2 und 3 mindestens auf die Hälfte ermäßigt.

#### § 5

(1) Für Untersuchungen von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeugen außerhalb den von der zuständigen Behörde festgesetzten regelmäßigen Sammelterminen (Untersuchungen, die nicht anlässlich der regelmäßigen Untersuchungen anderer Fahrzeuge vorgenommen werden) ermäßigt sich die Entschädigung nach §§ 2 und 3 um 10 v. H. Die Reisezeit ist mit 60,— DM je angefangene Stunde gesondert zu vergüten. Daneben werden die Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Reisekostenstufe B) berechnet.

(2) Konnte die Untersuchung nach Absatz 1 nicht stattfinden, weil das Fahrzeug nicht zum festgesetzten Termin zur Stelle war, beträgt die Entschädigung 27,— DM. Die Reisezeit ist mit 60,— DM je angefangene Stunde gesondert zu vergüten. Daneben werden die Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Reisekostenstufe B) berechnet.

#### § 6

Für Untersuchungen von Fahrzeugen ohne Motor- und Segelantrieb (Ruderboote) in Einzel- oder Sammelterminen, für Stabilitätsuntersuchungen von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sowie für sonstige besondere Untersuchungen werden die Entschädigungen nach Zeitaufwand bemessen. Für jede angefangene Arbeitsstunde werden 60,— DM berechnet. Bei Einzeluntersuchungen gilt das gleiche für die Reisezeit. Daneben werden bei Einzeluntersuchungen die Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Reisekostenstufe B) berechnet.

#### § 7

(1) Für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen beträgt die Entschädigung 60,— DM. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Untersuchung von Landstellen beträgt die Entschädigung 14,— DM bis 140,— DM.

#### § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten vom 8. März 1976 (GVBl S. 92) außer Kraft.

München, den 28. Juni 1978

#### Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anton Jaumann, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft

Vom 28. Juni 1978

Auf Grund des Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 17. April 1973 (GVBl S. 369), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1975 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die bestandene Fachakademieprüfung ist eine anerkannte Prüfung im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes.“

2. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Fachtechniker“ durch das Wort „Agrartechniker“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
- b) folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Prüfungsteilnehmern, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Fachtechniker“ berechtigt sind, kann auf Antrag die gemäß § 17 Abs. 1 geänderte Berufsbezeichnung verliehen werden.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Fachtechniker“ wird durch das Wort „Agrartechniker“ ersetzt;
- b) im Schlußsatz des Zeugnistextes auf Seite 1 werden die Worte „gilt als“ durch die Worte „ist eine“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

München, den 28. Juni 1978

#### Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben des  
Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
nach dem Gesetz zur Ausführung des  
Berufsbildungsgesetzes (ÜVBBiG-StMI)**

**Vom 5. Juli 1978**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst werden die Aufgaben des Staatsministeriums des Innern als zuständiger Stelle oder zuständige Behörde nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in dem durch die §§ 2 bis 7 dieser Verordnung bestimmten Umfang übertragen.

§ 2

Der Regelung unterliegen

1. bei der Berufsbildung in den Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 BBiG)
  - a) die Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders sowie der Eignung der Ausbildungsstätte (§ 23 BBiG),
  - b) die Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 24 BBiG),
  - c) die Abkürzung und die Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 29 Abs. 2 und 3 BBiG),
  - d) die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31 BBiG),
  - e) die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Zwischen- und Abschlußprüfung und die Berufung der Mitglieder (§§ 36 und 37 Abs. 3, § 42 Satz 2 BBiG),
  - f) die Zulassung zur Abschlußprüfung (§§ 39, 40 BBiG),
  - g) der Erlass einer Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung (§ 41 BBiG),
  - h) der Erlass ergänzender Bestimmungen (§ 44 BBiG),
  - i) die Überwachung der Berufsausbildung und die Bestellung von Ausbildungsberatern (§ 45 Abs. 1 BBiG),
  - k) die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind (§ 46 Abs. 1 BBiG),
  - l) die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, sowie die Überwachung der Umschulung (§ 47 Abs. 2 und 4 BBiG),
  - m) die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses (§ 56 BBiG),
  - n) die Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl I S. 1825),
2. bei der Berufsbildung in den übrigen Ausbildungsberufen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 BBiG)
  - a) die Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders sowie der Eignung der Ausbildungsstätte (§ 23 BBiG),

- b) die Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 24 BBiG),
- c) die Überwachung der Berufsausbildung und die Bestellung von Ausbildungsberatern (§ 45 Abs. 1 BBiG).

§ 3

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter im Kommunaldienst sind zuständig

1. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. a, b und i die Regierungen für die Berufsbildung bei den Bezirken, im übrigen die Rechtsaufsichtsbehörden,
2. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. c und h die auszubildenden Körperschaften,
3. im übrigen die Bayerische Verwaltungsschule.

§ 4

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Straßenwärter sind zuständig

1. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. a bis c und i die Regierungen für die Berufsbildung bei den nachgeordneten Behörden, die Autobahndirektionen für die Berufsbildung in ihrem Bereich und die Rechtsaufsichtsbehörden für die Berufsbildung im kommunalen Bereich,
2. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. d die Autobahndirektion Nordbayern,
3. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. m und n die Bayerische Verwaltungsschule,
4. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. f und h die auszubildenden Stellen.

§ 5

Für die Berufsbildung in den anderen Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes sind zuständig

1. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. a bis c und i die Rechtsaufsichtsbehörden,
2. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. f und h die auszubildenden Stellen,
3. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. m und n die Bayerische Verwaltungsschule.

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für die berufliche Bildung der Schwimmeistergehilfen und Schwimmeister vom 13. März 1973 (GVBl S. 118) bleibt unberührt.

§ 6

Bei den von den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 BBiG erfaßten Ausbildungsberufen sind für die Aufgaben nach § 2 Nr. 2 Buchst. a bis c die Regierungen für die Berufsbildung bei den nachgeordneten Behörden und Bezirken, das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft für die Berufsbildung in seinem Bereich, die Autobahndirektionen für die Berufsbildung in ihrem Bereich, die Bayerische Landeshafenverwaltung für die Berufsbildung in ihrem Bereich und die Rechtsaufsichtsbehörden für die Berufsbildung im übrigen kommunalen Bereich zuständig.

§ 7

Für die Berufsbildung im Bereich der Sparkassen ist der Bayerische Sparkassen- und Giroverband zuständig.



## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 7. Juli 1972 (GVBl S. 311) außer Kraft.

München, den 5. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Aufhebung der  
Vierten, Fünften, Sechsten und Siebten  
Verordnung über Zuständigkeiten  
im Ausweis- und Paßwesen**

Vom 5. Juli 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 11a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Vierte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen vom 27. August 1974 (GVBl S. 486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1976 (GVBl S. 588), die Fünfte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen vom 6. November 1974 (GVBl S. 779), die Sechste Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen vom 26. November 1975 (GVBl S. 398) und die Siebte Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen vom 11. November 1976 (GVBl S. 588) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 5. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
Aufgaben der Mitgliedsgemeinden  
von Verwaltungsgemeinschaften**

Vom 5. Juli 1978

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1977 (GVBl S. 237), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften vom 2. Dezember 1975 (GVBl S. 398) wird wie folgt geändert: In § 1 Nr. 5 wird der Punkt nach dem Wort „Jugendamtsgesetzes“ durch ein Komma ersetzt. Es werden folgende neue Nummern 6, 7 und 8 angefügt:

- „6. die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nach Art. 2 des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung,
7. der Erlaß von Verordnungen über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen nach Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
8. der Erlaß von Verordnungen nach Art. 24 und nach Art. 26 und 27 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 5. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zum Vollzug der  
Ersten Wasserverbandverordnung**

Vom 5. Juli 1978

Auf Grund des § 2 des Dritten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 28. April 1978 (GVBl S. 172) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Als zuständige Behörde zum Vollzug von § 3 Nr. 4, § 15 Satz 2, § 36 Satz 1, § 76 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 4 Satz 1, § 154 Buchst. d, § 156 Abs. 2, § 159 Abs. 5, § 176 Abs. 2 Satz 1 und § 177 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (BayBS ErgB S. 95) werden an Stelle des Staatsministeriums des Innern als oberster Aufsichtsbehörde die Regierungen bestimmt.

## § 2

Als zuständige Behörde zum Vollzug von § 32, § 48 Abs. 5 Satz 1, § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 6, § 69 Abs. 1, § 82 Abs. 2 Nr. 4, § 95 Abs. 1, § 130 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 175 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 176 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Wasserverbandverordnung werden an Stelle der Regierungen als obere Aufsichtsbehörden die Kreisverwaltungsbehörden bestimmt, soweit nicht die Körperschaft, für deren Gebiet die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist, Mitglied des Wasser- und Bodenverbands oder sonst betroffen ist.

## § 3

Gründungsbehörden nach § 152 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandverordnung sind die Kreisverwaltungsbehörden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 5. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee

Vom 10. Juli 1978

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), und des Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee vom 9. Juli 1976 (GVBl S. 297), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 388), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) die Worte „Sandfelchen“, „Gangfisch“ und „Kilch“ und die zugehörigen Angaben in den Spalten „Schonmaß“ und „Schonzeit“ werden durch die Worte „andere Felchen“ und die Angaben „30 cm“ und „15. Oktober bis 10. Januar“ ersetzt;
  - b) das Wort „Seeforelle“ wird durch das Wort „Forelle“, die zugehörige Angabe „40 cm“ durch die Angabe „35 cm“ ersetzt;
  - c) bei der Fischart „Äsche“ wird die Angabe „25 cm“ durch die Angabe „30 cm“ ersetzt.
2. Der Vierte Teil erhält folgende neue Überschrift: „Fischerei auf dem Hohen See“
3. Im Vierten Teil erhält die Überschrift zu Nummer 3. folgende Fassung: „3. Besondere Bestimmungen für die Fischerei mit verankerten Netzen“
4. Dem § 13 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Der verankerte Forellensatz darf nur verwendet werden, wenn seine Netze eine Maschenweite von mindestens 50 mm aufweisen und eine Höhe von 5 m nicht übersteigen. Die Gesamtlänge des Satzes darf nicht mehr als 600 m betragen. Jeder Patentinhaber darf gleichzeitig nicht mehr als einen Forellensatz verwenden. Forellensätze mit einer Netzhöhe von mehr als 5 m, die vor dem 1. Juli 1978 durch den Staatlichen Fischereiaufseher plombiert worden sind, dürfen noch bis zum 31. März 1983 verwendet werden.“
5. § 15 erhält folgende Fassung:
 

„§ 15

Der verankerte Forellensatz ist zugelassen; für seine Verwendung gilt § 13 Abs. 3.“
6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Trappnetze dürfen in Wassertiefen, die ihre Höhe übersteigen, nicht gesetzt werden.“; die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7;
  - b) in Satz 3 (neu) werden die Worte „Die Trappnetze“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach „§ 13“ werden die Angaben „Absatz 1 und 2“ eingefügt;

bb) das Komma nach dem Wort „einhält“ wird gestrichen, folgender neuer Text wird angefügt:

„oder einen Forellensatz verwendet, der den Anforderungen des § 13 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 nicht entspricht, oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 mehr als einen Forellensatz gleichzeitig setzt,“;

b) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. zur Haldenfischerei einen Forellensatz verwendet, der den Anforderungen des § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 nicht entspricht, oder entgegen § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 3 mehr als einen Forellensatz gleichzeitig setzt,“;

c) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. zum Aalfang andere oder mehr Geräte, als nach § 20 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 zugelassen, verwendet, entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 Trappnetze in einer ihre Höhe übersteigenden Wassertiefe setzt oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 3 Trappnetze nicht mindestens jeden zweiten Tag auf etwaige Fänge kontrolliert,“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

München, den 10. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

## Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern

Vom 18. Juli 1978

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern (GPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224), geändert durch Verordnung vom 16. November 1976 (GVBl S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e Zeile 8 wird „Leibeserziehung“ durch „Sport“ ersetzt;
- b) in Buchstabe i Satz 2 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz 2 angefügt:

„; eine Wissenschaftliche Prüfung in einer derartigen Fächerverbindung berechtigt jedoch nicht zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an den Gymnasien.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Zur Unterstützung des Prüfungsamtes können bei den Hochschulen Außenstellen errichtet werden.“;

- b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. er entscheidet über die Zulassungen zu den Prüfungen, soweit nicht der Prüfungshauptausschuß oder das nach § 15 Abs. 1 Satz 3 beauftragte Mitglied des Prüfungsausschusses zuständig ist,“;
- c) nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Den Außenstellen können vom Prüfungsamt geeignete Aufgaben übertragen werden.“
3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
 a) In Nummer 3 wird der Schlußpunkt gestrichen und „gemäß § 8,“ angefügt;  
 b) folgende neue Nummer 4 wird angefügt:  
 „4. er entscheidet über Fristverlängerungen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 4 und § 27 Abs. 5 Satz 2.“
4. In § 10 Abs. 3 wird „sechsten“ durch „vierten“ ersetzt.
5. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nehmen die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung ab.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 3 wird „§§ 6 bis 9 der“ ersatzlos gestrichen;  
 b) dem Absatz 7 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
 „Bei Fächerverbindungen, die gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. i Satz 2 ausschließlich für den höheren Archiv- und Bibliotheksdienst genehmigt wurden, entfällt das pädagogische Praktikum als Zulassungsvoraussetzung.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird angefügt:  
 „oder an die am Hochschulort eingerichtete Außenstelle.“;  
 b) in Absatz 3 Nr. 6 wird „gerichtlich oder notariell“ durch „amtlich“ ersetzt;  
 c) nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
 „(5) Das Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen des Ersten Prüfungsabschnitts im Fach Sport ist beim zuständigen Sportzentrum einzureichen. Für die Meldung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Der Meldung sind die in Absatz 3 Nrn. 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 14 genannten Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht bereits beim Sportzentrum vorliegen.“;  
 d) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:  
 „(6) Für die Meldung zu einer Erweiterungsprüfung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Mit der Meldung sind nur vorzulegen:  
 1. die Urschrift des Zeugnisses über die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung, falls diese nicht in Bayern abgelegt wurde,  
 2. gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine bereits früher ohne Erfolg abgelegte Erweiterungsprüfung,  
 3. im Fach Sport der Nachweis gemäß § 52 Abs. 7 Nrn. 1 bis 4.“;  
 e) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
8. § 15 wird wie folgt geändert:  
 a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
 „Über die Zulassung zu den Prüfungen des Ersten Prüfungsabschnitts im Fach Sport entscheidet das vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses.“;  
 b) in Absatz 2 Nr. 2 wird „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 2 wird „Prüfungsnehmern“ durch „Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:  
 a) Dem Absatz 3 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:  
 „Wird die zweite Teilprüfung nicht zu den in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Prüfungsterminen abgelegt, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden; § 25 bleibt unberührt. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Prüfungshauptausschuß auf Antrag den nächstmöglichen Prüfungstermin bewilligen.“;  
 b) in Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.
11. § 25 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 Nr. 3 wird Halbsatz 2 ersatzlos gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt;  
 b) dem Absatz 2 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:  
 „4. Im Ersten Prüfungsabschnitt des Faches Sport wird vom Sportzentrum für die noch nicht abgelegte Teilprüfung eines Grund- oder Wahlpflichtfaches, für das der Prüfungsteilnehmer zugelassen wurde, ein Nachtermin gewährt, wenn zwei der drei Einzelleistungen (§ 52 Abs. 3) des betreffenden Grund- oder Wahlpflichtfaches abgelegt sind.“;  
 c) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Geht das Bestätigungsschreiben über Rücktritt, Verhinderung oder Versäumnis dem Prüfungsteilnehmer nicht wenigstens zwei Wochen vor dem Meldeschluß zum nächsten Prüfungstermin zu, so ist die Meldung zu diesem Prüfungstermin innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bestätigungsschreibens einzureichen.“
12. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Prüfungsteilnehmer, die zum ersten Mal und mit Erfolg  
 1. die Wissenschaftliche Prüfung im ganzen,  
 2. eine Teilprüfung der Wissenschaftlichen Prüfung gemäß § 18 Abs. 2,  
 3. die Künstlerische Prüfung oder  
 4. eine Vorprüfung  
 abgelegt haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnoten die jeweilige Prüfung (oder einzelne Fächer der Wissenschaftlichen Prüfung nach Nummer 1 oder 2) einmal freiwillig wiederholen.“
13. In § 30 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 14 Abs. 5)“ durch „(§ 14 Abs. 6)“ ersetzt.
14. In § 33 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 1 wird „die für das Lateinum nötigen Kenntnisse“ durch „das Lateinum“ ersetzt.

15. In § 33 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 wird „laut Angabe im Zulassungsgesuch“ gestrichen.
16. In § 34 Abs. 3 Nr. 3 wird „(3 Stunden)“ durch „(4 Stunden)“ ersetzt.
17. In § 35 Abs. 3 Nr. 3 wird „(3 Stunden)“ durch „(4 Stunden)“ ersetzt.
18. § 43 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 6 wird „Prüfungsteilgebieten“ durch „Prüfungsgebieten“ ersetzt;
  - Absatz 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Kenntnisse aus den nachfolgend unter Buchstaben a und b aufgeführten Gebieten sowie wahlweise aus den unter Buchstaben c oder d aufgeführten Gebieten (Angabe im Zulassungsgesuch):  
a) Analysis:  
Grundlagen; Funktionentheorie; gewöhnliche Differentialgleichungen.  
b) Algebra:  
Grundstrukturen; Gleichungstheorie; Elemente der Zahlentheorie.  
c) Geometrie:  
Grundlagen; projektive Geometrie; Differentialgeometrie.  
d) Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.  
Vertrautheit mit Methoden der numerischen Mathematik wird vorausgesetzt.“;
- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Schriftliche Prüfung  
1. Eine Aufgabe aus der Analysis (Grundlagen, Funktionentheorie, gewöhnliche Differentialgleichungen).  
2. Eine Aufgabe aus der Algebra (Grundstrukturen, Gleichungstheorie, Elemente der Zahlentheorie).  
Arbeitszeit je Aufgabe vier Stunden.“;
- d) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über die drei in Absatz 7 Nr. 1 Buchst. a, b, c oder Buchst. a, b, d genannten Gebiete und dauert für jedes Gebiet 20 Minuten.“
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(Bearbeitungszeit in jedem der Grundfächer und im Wahlpflichtfach: 30 Minuten)“ ersetzt durch „(eine mündliche sporttheoretische Prüfung in jedem der Grundfächer und im Wahlpflichtfach; Dauer: 10 Minuten)“;
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. Die Prüfungen in den Grundfächern und im Wahlpflichtfach sind innerhalb eines Zeitraumes von vier Semestern abzulegen. Diese Frist kann aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, und im Falle des Absatzes 5 Nr. 2 Satz 1 verlängert werden.“;
    - die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6;
  - dem Absatz 5 Nr. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend.“;
- d) nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Wiederholung des Ersten Prüfungsabschnitts zur Notenverbesserung  
Prüfungsteilnehmer, die den Ersten Prüfungsabschnitt bei erstmaliger Ablegung oder nach Wiederholung lediglich eines Grund- oder Wahlpflichtfaches gemäß Absatz 5 Nr. 2 bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. Der Erste Prüfungsabschnitt kann dabei nur im ganzen wiederholt werden. Die Wiederholung muß zum nächsten Termin begonnen werden und vor Beginn des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen sein. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.“;
- e) die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 7 bis 11;
- f) nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:  
„(12) Wiederholung des Zweiten Prüfungsabschnitts zur Notenverbesserung  
Die Note des Ersten Prüfungsabschnitts wird angerechnet. Im übrigen gilt § 29.“;
- g) der bisherige Absatz 11 wird Absatz 13.
20. § 54 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Nummer 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Der Prüfungsteilnehmer hat seine Fertigkeit im Spiel zweier Pflichtinstrumente nachzuweisen. Dabei hat er folgende Wahl:  
— Klavier (bzw. Orgel oder Cembalo) als Hauptinstrument und Violine als Nebeninstrument  
oder  
— Violine (bzw. Viola oder Violoncello) als Hauptinstrument und Klavier als Nebeninstrument.“;
    - in Nummer 1 Buchst. a wird zwischen „Klavier“ und „als“ eingefügt:  
„(bzw. Orgel oder Cembalo)“;
    - der Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Für Orgel bzw. Cembalo gelten als Prüfungsanforderungen Vorträge von Werken mit Schwierigkeitsgraden, die denen für Klavier entsprechen.“;
    - in Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc Satz 3 wird „vergleichbar sind“ durch „entsprechen“ ersetzt;
    - in Nummer 1 Buchst. b wird zwischen „Violine“ und „als“ eingefügt:  
„(bzw. Viola oder Violoncello)“;
    - der Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Für Viola bzw. Violoncello gelten als Prüfungsanforderungen Vorträge von Werken mit Schwierigkeitsgraden, die denen für Violine entsprechen.“;

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchst. f (A) wird zwischen Klammerzusatz und Komma eingefügt:  
„— es werden der Hochschule zwei Vorschläge zur Wahl gestellt —“;
- bb) in Nummer 2 Buchst. a Satz 2 wird „Drei“ durch „Vier“ ersetzt;
- cc) in Nummer 3 Buchst. a (B) wird zwischen „Aufgabe“ und „aus“ eingefügt:  
„— zwei Aufgaben werden zur Wahl gestellt —“;
- dd) Nummer 3 Buchst. a (C) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Es werden Themen aus mindestens drei Themenbereichen zur Wahl gestellt.“
21. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Wiederholt ein Studienreferendar Ausbildungsabschnitte oder Teile davon, so legt er die im Rahmen der erstmaligen Teilnahme abgelegten Prüfungslehrproben nicht nochmals ab, soweit die Dauer der Unterbrechung der Ausbildung zwei Jahre nicht überschreitet. § 67 bleibt unberührt.“;
- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:  
„1. Antrag auf Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt stellt.“;
- bb) die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
22. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird „sein Gesuch um“ durch „seinen Antrag auf“ ersetzt;
- b) nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Die Meldefrist wird vom Prüfungsamt festgesetzt.“
23. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:  
„Gegen Ende der Ausbildungszeit wird über jeden Studienreferendar eine Beurteilung (§ 54 Laufbahnverordnung) erstellt, in der folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.“;
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Bei der Erstellung der Beurteilung werden die Beobachtungen der Zweigschule und, falls der Studienreferendar auch einem Schülerheim zugeteilt war, die Beobachtungen aus diesem Einsatz in geeigneter Weise berücksichtigt. Nach Anhören des Betreuungslehrers teilt der Leiter der Zweigschule der Seminar- schule die Beobachtungen mit. War der Studienreferendar einem Schülerheim zugeteilt, das nicht Bestandteil der Zweigschule ist, so sind den Beobachtungen der Zweigschule auch die Beobachtungen des Leiters des Schüler- heims beizufügen.“;
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Der Seminarleiter erstellt im Einvernehmen mit den Seminarlehrern einen Entwurf der Beurteilung und legt ihn dem Seminarvor- stand vor. Nach dem Vorschlag des Seminar- vorstands setzt der Prüfungsausschuß die Beurteilung fest. Das Ergebnis wird in je einer Note für
1. Unterrichtsgestaltung,
  2. Erzieherische Wirksamkeit,
  3. Dienstliches Verhalten
- ausgedrückt.“
24. In § 61 Abs. 2 Satz 1 wird „der mündlichen Prüfung“ durch „des letzten Prüfungsabschnitts“ ersetzt.
25. § 62 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Prüfungsausschuß setzt nach Abnahme einer Prüfungslehrprobe noch am gleichen Tag das Ergebnis fest.“
26. In § 64 Satz 1 Nr. 1 wird „Gesamtbeurteilung“ durch „§ 56 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
27. In § 65 Abs. 1 Nr. 1 wird „§ 56 Abs. 3 Nrn. 1 und 2“ durch „§ 56 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
28. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird „mit besonderer Entschließung“ durch „schriftlich“ ersetzt;
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dabei wird auch die Zahl aller Prüfungsteilnehmer in der Fächergruppe, die Zahl der Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, die Zahl der Teilnehmer, für die eine Platznummer festgesetzt wurde, und bei der Vergabe der gleichen Platznummer an mehrere Teilnehmer auch deren Zahl angegeben.“
29. § 70 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Seminarvorstand stellt dem Prüfungsteilnehmer noch vor Erteilung des Prüfungszeugnisses eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus.“
30. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) eine nach dem Absatz 3 oder Absatz 4 in Kraft tretende Bestimmung ist nicht auf Prüfungsteilnehmer anzuwenden, die bereits vor dem Inkrafttreten zur Wissenschaftlichen Prüfung zugelassen waren und die Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht ablegen konnten oder die eine vor Inkrafttreten abgelegte Prüfung wiederholen wollen.“;
- b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird „im Jahre 1981 an einer bayerischen Hochschule“ durch „im Jahre 1983 an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt;
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Für die Teilprüfung in dem in Verbindung mit Psychologie gewählten Fach (Latein, Deutsch, Englisch, Mathematik) gelten die Anforderungen eines Zulassungsfaches; aus diesem Fach ist auch die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) gemäß § 16 zu fertigen. Diese Teilprüfung, die in jedem Fall nach dieser Prüfungsordnung abzulegen ist, kann letztmalig im Jahre 1985, in den Fällen der §§ 25, 27 und 29 späte-

stens zu dem auf die letztmögliche Erstablegung der Teilprüfung folgenden nächsten Prüfungstermin abgelegt werden; § 27 Abs. 5 bleibt unberührt.“;

- c) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7;  
 d) nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:  
 „(8) Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien kann nach dieser Prüfungsordnung noch bis zum 30. September 1983 abgelegt werden; die Bestimmungen des Absatzes 6 Nr. 2 Satz 2 bleiben davon unberührt. Nach diesem Zeitpunkt kann die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien nur mehr nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, wenn  
 a) das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dies in besonderen Fällen zuläßt oder

b) eine nach dieser Prüfungsordnung abgelegte, aber nicht bestandene Prüfung noch wiederholt werden kann.“

## § 2

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.  
 (2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch die Bestimmungen des § 1 Nr. 18 Buchst. b bis d am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 18. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
 Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

1. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (EBASchOV) vom 17. März 1978 (KMBI I S. 81),
2. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen in Bayern (EBASchOR) vom 28. April 1978 (KMBI I S. 112),
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien vom 14. Juni 1978 (KMBI I S. 261),
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen (EBASchOW) vom 14. Juni 1978 (KMBI I S. 266).

### Druckfehlerberichtigung

Die **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz** vom 9. Juni 1978 (GVBl S. 344) wird wie folgt berichtigt:

1. In Tarif-Nr. II 1. A 7 c muß es statt

„Abraum und Mutterboden sind kein  
verwertbares Abbaugut 50—1000  
Bei anderen selbständigen Abgrabungen  
beträgt die Gebühr 20—3000“  
richtig heißen

„Abraum und Mutterboden sind kein  
verwertbares Abbaugut  
Bei anderen selbständigen Abgrabungen  
beträgt die Gebühr 50—1000“

2. In Tarif-Nr. II 1. A 7 d muß es richtig  
heißen

„d) Bei Aufschüttungen beträgt die Ge-  
bühr 20—3000“

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).